

SITZUNGSVORLAGE

Gremium **Gemeinderat**
öffentlich am 30.11.2015

Drucksache Nr. **2015/268**
Federführung Hauptamt/luK
Sachbearbeiter Hermann Weinschenk
Stand 17.11.2015
Aktenzeichen 020.051
Mitwirkung

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung; Information und Verweisung in die Ortschaftsräte

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat verweist nach Kenntnisnahme der vorgesehenen Änderung der Hauptsatzung den Entwurf der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung zur Anhörung an die Ortschaftsräte der Ortschaften.

Sachdarstellung

Die derzeit gültige Hauptsatzung ist seit dem 1.11.1994 in Kraft.

Die vorgeschlagene Änderungssatzung bezieht sich zum einen auf die Anpassung der Wertgrenzen, um einem Inflationsausgleich gerecht zu werden und dadurch die Handlungsfähigkeit von beschließenden Ausschüssen, Ortschaftsräten und Verwaltung zu gewährleisten. Zum anderen auf Anpassungen an die aktuelle Rechtslage in den baurechtlichen und personalrechtlichen Bereichen.

Die geplanten Änderungen der Wertgrenzen sind in der in Anlage 1 beigefügten Grafik dargestellt.

Im Wesentlichen beinhaltet der Vorschlag folgende Anpassungen: Für die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan ist gem. §§ 5 Abs. 3 Nr. 3.1, 8 Abs. 2 Nr. 2.8 und 15 Abs. 4 Nr. 4.7 der Oberbürgermeister künftig bis 100.000 € und der Verwaltungs- bzw. Technische Ausschuss (VA und TA) zwischen 100.000 € und 300.000 € in der Kernstadt zuständig. In den Ortschaften ist der Oberbürgermeister bis 10.000 €, der Ortschaftsrat zwischen 10.000 € und 100.000 € und der VA bzw. TA von 100.000 € bis 300.000 € zuständig.

Eine weitere Wertgrenze bis 200.000 € wurde eingebaut. Diese soll ausschließlich für den Bereich der Vergabebeschlüsse nach VOB in **der Kernstadt** zum Tragen kommen. Bisher war hier der Oberbürgermeister bis 100.000 € zuständig, dies soll künftig **auf 200.000 €**

ausgeweitet werden. Der TA erhält dann die Entscheidungsbefugnis ab 200.000 € bis 300.000 €, darüber hinaus ist der Gemeinderat zuständig. Im Bereich der Ortschaften ergibt sich keine Änderung.

Weitere vier Einzel-Wertgrenzen für Entscheidungen durch den Oberbürgermeister wurden aus Gründen der Praktikabilität im Tagesgeschäft nach oben angepasst.

Bei **Stundungen von Forderungen von mehr als 12 Monaten** gem. §§ 7 Abs. 2 Nr. 2.3.2, 9 Abs. 2 Nr. 2.11.3 wurde die **Entscheidungsgrenze für den Oberbürgermeister von 10.000 € auf 20.000 € erweitert**. Der VA ist zwischen 20.000 € und 100.000 €, der Gemeinderat ab 100.000 € zuständig.

Beim **Verzicht auf Ansprüche oder der Niederschlagung von Forderungen** gemäß §§ 7 Abs. 2 Nr. 2.4 und 9 Abs. 2 Nr. 2.12 erfolgt die **Verschiebung der Entscheidungsgrenze beim Oberbürgermeister von 2.500 € auf 10.000 €**. Der VA ist von 10.000 € bis 40.000 € und der Gemeinderat ab 40.000 € zuständig.

Bei der **Durchführung von Rechtsstreitigkeiten** nach §§ 7 Abs. 2 Nr. 2.5, 9 Abs. 2 Nr. 2.13 und beim **Abschluss von Vergleichen ohne Nebenkosten** nach §§ 7 Abs. 2 Nr. 2.6, 9 Abs. 2 Nr. 2.14 wurden die **Entscheidungsgrenzen jeweils für den Oberbürgermeister von 20.000 € auf 40.000 € erweitert**; der VA ist demnach von 40.000 € bis 100.000 € und der Gemeinderat ab 100.000 € zuständig.

Eine weitere inhaltliche Änderung betrifft das **Baurecht**. Der Gemeinderat wurde schon 2011 durch das Baurechtsamt hierüber informiert. Nach dem Urteil des BVerwG vom 19.08.2004 bedarf es eines gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB dann nicht, wenn Gemeinde und untere Baurechtsbehörde identisch sind. In solchen Fällen muss allein die Baurechtsbehörde über das Baugesuch entscheiden. Dem Gemeinderat steht ein Informationsrecht zu, um ggf. die Sicherungsinstrumente der §§ 14 (Veränderungssperre) und 15 BauGB (Zurückstellung von Baugesuchen) zur Wahrung der Planungshoheit zu ergreifen. Seit 2011 wird von der Verwaltung in der Praxis bereits so verfahren. Nach neuerlicher Aufforderung durch die Rechtsaufsichtsbehörde soll die aktuelle Rechtslage mit der Änderung der Hauptsatzung auch dort ihren Niederschlag finden.

Außerdem werden die Rechtsgrundlagen des **bisherigen BAT (Bundesangestelltentarifvertrag) an die des TVöDs (Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes)** angepasst. Im Rahmen dieser Anpassung wurde die Entscheidungskompetenz des Oberbürgermeisters für ein flexibleres Verfahren im Verwaltungsablauf erweitert und entsprechend der des Verwaltungsausschusses und des Gemeinderates geändert. Die bisherige und künftige Zuständigkeitsregelung bei der Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonst. personalrechtlichen Entscheidungen für den Oberbürgermeister, den Verwaltungsausschuss, den Ortschaftsrat und den Gemeinderat stellt sich künftig dann wie folgt dar:

	OB	VA	Ortschaftsrat	GR
Beamte bisher	A 1 – A 10	A 11 – A 12		A 13 u. höher
Beamte neu	A 1 – A 11	A 12		A 13 u. höher
Beschäftigte bisher	EG 1 – EG 9	EG 10 – EG 12	EG 1 – EG 8	EG 13 und höher
Beschäftigte neu	EG 1 – EG 11	EG 12	EG 1 – EG 8	EG13 u. höher
Beschäftigte S-Tarife bisher	S 1 – S 13	S 14 – S15		S 16 u. höher
Beschäftigte S Tarife neu	S 1 – S 16	S 17 – S 18		Höhere Angest.

Zur Orientierung in den einzelnen Tarifen sind als Anlage 2 die entsprechenden Entgelttabellen beigelegt.

Als letzte Neuerung kommt zu § 9 Abs. 2 die **Nr.2.22** hinzu. Der Oberbürgermeister kann die

freiw. Feuerwehr mit Aufgaben nach § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz (Abwehr von Gefahren für Mensch und Tier wenn kein Brand oder öffentl. Notstand vorliegt) nur beauftragen, wenn ihm diese Aufgabe per Hauptsatzung übertragen worden ist.

Der Entwurf der Änderungssatzung und die Gegenüberstellung bisher / künftig mit Anmerkungen sind in Anlage 3 und 4 dargestellt.

Finanzielle Auswirkungen

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen

- 1 Grafik der Zuständigkeiten mit bisherigen und neuen Wertgrenzen
- 2 Entgelttabellen der Tarife A, EG und S
- 3 Entwurf der Änderungssatzung
- 4 Gegenüberstellung Hauptsatzungsregelungen bisher / künftig